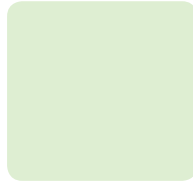


Infoheft mit Satzung



Deutscher Jugendverband

Entschieden für Christus

www.ec.de



Deutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.
Leuschnerstraße 74 • 34134 Kassel
Telefon: 0561 4095•0 • Fax: 0561 4095-112
E-Mail: kontakt@ec-jugend.de • Internet: www.ec.de

05/2017



Herzlich willkommen!

Mit dieser Broschüre stellen wir den Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. vor und geben einen Überblick über Geschichte, Arbeitsbereiche und Struktur.

„Entschieden für Christus“ – das ist unsere Antwort darauf, dass sich Gott in Jesus Christus zuerst für uns entschieden hat. Der Glaube an ihn gibt uns Orientierung und ist die tragende Säule für unser Leben. Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen möchten wir diesen Glauben entdecken und das Leben finden. Unseren Jugendverband gibt es bereits seit über 111 Jahren. Wir sind überkonfessionell, arbeiten aber überwiegend in Verbindung mit den evangelischen Landeskirchen.

Diese Broschüre beinhaltet grundlegend Informationen über die EC-Arbeit für Mitglieder, Förderer, Freunde – und solche, die es werden könnten. Viel Spaß auf der Lese-Entdeckungsreise!

Entschieden für Christus grüßt euch

Simon Schuh
EC-Bundesgeschäftsführer

1. Grundlegende Texte	5
EC-Versprechen	5
EC-Grundsätze EC-Leitbild EC-Logo	6
2. Unsere Geschichte	7
3. Unsere Arbeit	12
3.1 Die Mitgliedschaft	12
3.2 Unser Auftrag	15
3.3 Formen unserer Arbeit vor Ort	16
3.4 Angebote der EC-Verbände	21
4. Unsere Organisation	26
4.1 EC-Weltverband (World's Christian Endeavor Union)	26
4.2 Der Deutsche EC-Verband	26
4.3 Die EC-Landesverbände	30
5. Ordnung der Jugendarbeiten „Entschieden für Christus“	32
I. Name, Zweck	32
II. Mitgliedschaft	33
III. Leitung der Jugendarbeit	34
IV. Schlussbestimmungen	36
6. Satzung des Deutschen EC-Verbandes	37
I. Name, Sitz, Zweck	37
II. Mitgliedschaft	40
III. Leitung des Verbandes	42
IV. Ordnung der Wahlen	44
V. Aufgaben und Tätigkeiten der Organe	46
VI. Kassenführung	48
VII. Schlussbestimmungen	49

EC-Versprechen

Wir haben im Deutschen EC-Verband ein gemeinsames Versprechen zu Jesus Christus als unserem Herrn, das die Grundelemente der Bekenntnisse der evangelischen Kirchen aufnimmt. Darin integriert ist die Selbstverpflichtung zu einem Leben in Hingabe an Christus und im Dienst für ihn und seine Gemeinde, die am Anfang der weltweiten EC-Bewegung stand. „EC“ bedeutet ja auch „Engagiert für Christus“ – so die wörtliche Übersetzung des englischen Originals „Christian Endeavour“.

Jesus Christus ist mein Erlöser und Herr!

**Darum möchte ich ihm die Ehre geben
und mein Leben nach seinem Willen gestalten.**

**Ich möchte auf sein Wort hören,
die Bibel lesen und beten.**

**Ich will im EC mitarbeiten,
am Leben meiner Gemeinde teilnehmen
und die Gemeinschaft der Christen stärken.**

**Anderen Menschen möchte ich
den Weg zu Jesus Christus zeigen.
Aus eigener Kraft kann ich das nicht.**

Ich vertraue auf Jesus Christus.

EC-Grundsätze

In den **vier Grundsätzen** wird die Selbstverpflichtung zum Dienst für Gott und Menschen weiter ausgeführt:

entschieden für Christus

Wir richten uns persönlich auf Gott aus.

zugehörig zur Gemeinde

Wir verorten uns in der Gemeinde.

verbunden mit allen Christen

Wir sind mit allen Christen gemeinsam auf dem Weg.

gesandt in die Welt

Wir nehmen unseren missionarischen und diakonischen Auftrag in der Welt wahr.

EC-Leitbild

Unser Leitbild aktualisiert den ursprünglichen Auftrag und das bleibende Spezifikum der EC-Arbeit:

**Die EC-Arbeit in Deutschland hat den Auftrag,
junge Menschen zu Jüngern zu machen
und sie zu prägenden Persönlichkeiten heranzubilden,
durch die wiederum Menschen ihrer Generation
zu Jüngern werden.**

EC-Logo im Wandel der Zeit



2. Unsere Geschichte

1881 (2. Februar)

Gründung des EC-Jugendbundes in Portland/Maine (USA) durch Dr. Francis E. Clark

1894 (7. Oktober)

Gründung des ersten deutschen EC in Bad Salzufflen

1898

Gründung des **BORN-VERLAGS** und der EC-Buchhandlung

1903 (3. Juli)

Gründung des Deutschen EC-Verbands aus den Jugendbünden

1913

Einrichtung des EC-Bundeshauses in Berlin-Friedrichshagen

1922

Zum EC in Deutschland gehören über 40.000 Mitglieder und 1.330 Jugendbünde

1924

Start der EC-Zeltmission

1926

Kauf und Einrichtung des EC-Bundeshauses in Woltersdorf

1934

Nach anfänglicher Annäherung nun Abgrenzung vom Nationalsozialismus und den "Deutschen Christen"

1950

Einrichtung der EC-Zentrale im „Friedenshof“ in Kassel

1952

Verbot der EC-Arbeit in der DDR (Weiterarbeit im Gnadauer Gemeinschaftswerk)

1961

Gründung der EC-Indienhilfe

1970

Umzug in die EC-Zentrale Frankfurter Straße in Kassel

1979

Gründung EC-Seelsorgezentrum

1989

Umzug und Erweiterung der EC-Bundeszentrale in der Leuschnerstraße (Kassel)

1990

Wiedergründung der EC-Jugendarbeiten in den neuen Bundesländern

1993

Unser neuer Name: Deutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.

2005

Verabschiedung des neuen Leitbildes

2009

Einführung eines angepassten Logos

2014

„111 Jahre ... und kein bisschen LEISE“. Jubiläumsjahr mit bundesweit evangelistischen Aktionen.

1881-1894 Entstehung in den USA und weltweites Wachstum

Die EC-Arbeit ist aus der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts in den USA entstanden. Um Jugendlichen Verbindlichkeit im Glauben zu erleichtern und ihnen Gelegenheit zu aktiver Mitarbeit in der Gemeinde zu geben, gründete der junge Pastor Dr. Francis E. Clark in Portland (Maine) am 2. Februar 1881 einen Jugendbund für „christliches Engagement“ (Christian Endeavor CE). Im Mittelpunkt dieser Jugendgruppe von Jungen und Mädchen standen intensives Bibelstudium, eine wöchentlich stattfindende Gebetsversammlung und die Mitarbeit in verschiedenen Dienstgruppen. Durch ein Gelübde (christian endeavour pledge) verpflichteten sich die Jugendlichen zu verbindlicher Mitarbeit.

Der Jugendbund wuchs und man wurde in der Umgebung auf die neue Form der Jugendarbeit aufmerksam. Ende 1882 gab es bereits 20 EC-Jugendbünde, die sich zu einer gemeinsamen Tagung trafen. Die EC-Arbeit verbreitete sich in kurzer Zeit über alle Kontinente. 1894 wurde der EC-Weltverband gegründet. 1901 gab es schon 61.427 Jugendbünde mit 3,2 Millionen Mitgliedern in 30 Ländern. Das EC-Zeichen wurde 1888 auf der Tagung in Chicago eingeführt.

1894-1903 EC-Gründung in Deutschland

Durch Artikel in kirchlichen Zeitschriften wurde die EC-Arbeit auch in Deutschland bekannt. Vor allem der angehende Pfarrer Friedrich Blecher, warb für die Einführung dieser verbindlichen Jugendarbeit. Der erste deutsche „Jugendbund für entschiedenes Christentum“ wurde 1894 in Bad Salzuflen (heute Ostwestfalen-Lippe) gegründet. Nach dem Besuch von Pastor Dr. Clark im November 1894 in Deutschland kam es zu weiteren EC-Gründungen. Im Oktober 1895 fand in Kassel ein erstes Treffen von zehn EC-Jugendbünden statt. Ab 1896 arbeitete Blecher hauptberuflich für den EC. Es wurde ein eigener Verlag gegründet, der u.a. die Zeitschrift „Jugendhilfe“ und die Bibellese „Lichtstrahlen“ herausgab. 1903 wurde der „Deutsche Verband der Jugendbünde für entschiedenes Christentum“ gegründet. Der EC war eng mit der jungen Gemeinschaftsbewegung (Gnadauer Verband) verbunden.

1904-1933 Blüte und Nöte des EC in Deutschland

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wuchs der EC in Deutschland schnell an Mitgliedern und Arbeitsbereichen. 1904 entsandte der Deutsche EC-Verband bereits Missionare in die Südsee. Ab 1905 stellte der Verband Reisesekretäre und später auch Reisesekretärinnen ein, die die Jugendbünde besuchten. 1913 wurde in Berlin-Friedrichshagen ein Bundeshaus gekauft.

Ein schwerer Einschnitt wurde 1910 die Auseinandersetzung mit der Pfingstbewegung. In deren Folge trennte sich eine große Zahl von Jugendbünden mit insgesamt ca. 1000 Mitgliedern vom EC.

Nach dem 1. Weltkrieg stiegen durch eine Erweckungswelle die Mitgliederzahlen stark an, so dass sich die Anzahl der Mitglieder von 1918 bis 1922 verdreifachte. 1922 gehörten dem EC in Deutschland 40.430 Mitglieder in 1.330 Jugendbünden an. Die Zeltmissionsarbeit wurde in dieser Zeit begonnen und ein EC-Liederbuch herausgegeben. Im Jahre 1926 wurde in Woltersdorf bei Berlin ein ehemaliges Sanatorium als neue Bundeszentrale erworben. Ein besonderer Höhepunkt war 1930 in Berlin die erste EC-Weltbundtagung auf deutschem Boden. Die Teilnehmer kamen aus 37 Staaten und es wurden fast 16.000 Besucher gezählt.

1933-1945 Der EC im Dritten Reich

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten geriet die EC-Arbeit in Deutschland in schwere Turbulenzen. Um deren Auflösung zu verhindern, näherte sich der EC zunächst den „Deutschen Christen“, dem kirchlichen Zweig der Nationalsozialisten an. Nachdem sich 1933 der Gnadauer Verband vom Nationalsozialismus distanzierte, führte dies 1934 auch im EC zu einer Abgrenzung von den „Deutschen Christen“. Drei Landesverbände mit 125 Jugendbünden gingen diesen Schritt jedoch nicht mit und traten aus dem Deutschen EC-Verband aus. Als die Hitlerjugend 1936 zur Staatsjugend erhoben wurde, durften keine Jugendlichen mehr als Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliederzahl ging dadurch auf etwa die Hälfte zurück. Im Laufe des zweiten Weltkrieges musste die EC-Arbeit immer weiter eingeschränkt werden.

1945-1970 Der Neubeginn im Westen

Unter der Leitung des ersten Bundespfarrers nach dem Zweiten Weltkrieg, Pfarrer Arno Pagel, erfuhr der EC im Westen einen Neubeginn. Bei Freizeiten kamen viele Jugendliche zum Glauben. 1947 wurde die erste Deutsche EC-Tagung nach dem Krieg in Bad Homburg v.d.H. mit 2.000 Besuchern durchgeführt. Im folgenden Jahrzehnt stiegen die Teilnehmerzahlen auf 4.000 bis 6.000 an.

1950 entstand in Kassel im Gemeinschaftshaus „Friedenshof“ eine neue EC-Zentrale. Die Jungschararbeit und die Zeltmission wurden neu aufgebaut. 1958 fand in Frankfurt/Main die EC-Weltbundtagung mit 12.000 Teilnehmern statt.

1970-1989 Ausbau der EC-Arbeit

Nachdem in den 60er Jahren die EC-Arbeit stark gewachsen war, konnte der Verband 1970 in der Frankfurter Straße in Kassel ein neues EC-Bundeshaus erwerben. In den folgenden Jahren wurden die Arbeitszweige weiter ausgebaut und die Zahl der Mitarbeiter stieg.

Zwischen 1974 und 1987 gab es mehrere missionarische Großeinsätze. An den EC-Tagungen nahmen bis zu 6.000 Mitglieder und Freunde teil. Es wurden

sechs weitere Buchhandlungen übernommen und zahlreiches Material für Mitarbeiter in Jungscharen und Jugendkreisen im Born-Verlag herausgegeben. Die Bildungsarbeit konnte ausgebaut werden und umfasste mehrwöchigen Winter- und Osterseminare, Wochenendseminare, die A- und B-Schulung für Jugendbundmitarbeiter sowie Schulungskongresse für Jugendbund- und Jungscharleiter. Als Reaktion auf die seelische Not von Jugendlichen, kam es 1979 zur Gründung des EC-Seelsorgezentrums. Die EC-Indienhilfe erfuhr als Sozial-Missionarische Arbeit eine starke Ausweitung. 1984 wurde der Deutsche EC-Verband Träger für das Freiwillige Soziale Jahr und auch die Freizeitarbeit wuchs.

Im EC-Weltverband gewann der deutsche EC in dieser Zeit mehr Gewicht. Auf der EC-Weltbundtagung 1974 in Essen wurde der damalige Bundespfarrer Arno Pagel zum Präsident des EC-Weltverbandes gewählt und nahm die Aufgabe bis 1982 wahr. Von 1986 bis 1994 leitete mit Konrad Brandt nochmals ein Deutscher den weltweiten EC. 1998 fand die EC-Weltverbandstagung erneut in Deutschland (Bad Liebenzell) statt.

Parallel zum Deutschen EC-Verband entwickelten sich auch die Landesverbände weiter. Sie stellten eigene Bundeswarte an, führten Tagungen durch und veranstalteten Freizeiten und Mitarbeiterschulungen. In Folge der Ausweitung der Arbeit wurde ab Mitte der 80er Jahre das Bundeshaus in der Frankfurter Straße zu eng. Das Gebäude in der Leuschnerstraße in Kassel konnte erworben und umgebaut werden und wird seit März 1990 als EC-Zentrale genutzt.

1945-1990 Der Gnadauer Jugenddienst in der DDR

In der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR konnte der EC als Verbands-Jugendarbeit nicht organisatorisch weitergeführt werden. Die EC-Jugendarbeit wurde in die Gemeinschaftsverbände integriert. Im Rahmen des Evangelisch-Kirchlichen Gnadauer Gemeinschaftswerkes in der DDR entstand der Gnadauer Jugenddienst. Bis 1961 konnten Arbeitstagungen zusammen mit dem EC-Verband durchgeführt und Arbeitsmaterialien gemeinsam erstellt werden. In dieser Zeit gab es aber auch große Spannungen mit dem atheistischen Staat und die Jugendarbeit verlor 50% ihrer Teilnehmer.

Nach Grenzschließung gab man im Osten unter erschwerten Bedingungen eigene Veröffentlichungen heraus, führte Mitarbeiterrüsten durch und wagte missionarische Aktivitäten. Zu der EC-Zentrale in Kassel bestanden regelmäßige Kontakte und es wuchsen Partnerschaften mit EC-Landesverbänden im Westen. Ab 1974 nahmen Delegierte an EC-Weltkonferenzen und später auch an Deutschen EC-Tagungen teil. 1979 fand eine Vorstandssitzung des EC-Weltverbandes in Woltersdorf statt. Ab 1986 konnte der Gnadauer Jugendbeauftragte Günter Neumann im Weltvorstand des EC mitarbeiten.

1990-2005 EC im vereinigten Deutschland

Die Öffnung der Mauer im November 1989 kam für beide Seiten unerwartet und führte zu vielen Fragen über die Zukunft des EC in Ost und West. Das Anwesen in Woltersdorf wurde dann an den Deutschen EC-Verband übergeben und aus den Jugendarbeiten im Gnadauer Bereich Ost neue EC-Landesverbände gegründet. So konnten bei der ersten gemeinsamen Vertreterversammlung 1991 in Woltersdorf sechs neue Landesverbände mit 122 Jugendkreisen aufgenommen werden. Das Krankenhaus in Woltersdorf wurde weitergeführt und bildete gemeinsam mit dem Bildungs- und Begegnungszentrum (BuB) das „EC-Diakoniezentrum“. Das Referenten-Team wuchs um mehrere Bundeswarte aus dem Osten. Diese Maßnahmen trugen dazu bei, dass der EC in Ost und West wieder zusammenwuchs. Die aus der DDR-Zeit bestehenden Kontakte zu pietistisch geprägten Kirchen und Jugendarbeiten in den östlichen Nachbarländern wurden weitergeführt und teilweise ausgebaut.

seit 2005 Konsolidierung und Aufbruch

Nach der Ausweitung der Arbeitsbereiche des Deutschen EC-Verbandes in den 80er Jahren und dann noch einmal in Folge der Wiedervereinigung, wurde nach der Jahrtausendwende eine Konzentration nötig. Aus wirtschaftlichen Gründen wurden 2002 die EC-Buchhandlungen verkauft, die EC-Tagungsstätte in Kassel an die Freie Christliche Schule vermietet und 2005 die Freizeitarbeit eingestellt. Als neue Form der Mitarbeiterschulung lösten Schulungskongresse die bisherigen Wochenendseminare ab. Die Vertreterversammlung beschloss 2005 eine Fokussierung der Arbeit des Deutschen Verbandes auf haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, während die Landesverbände direkt mit Kindern und Jugendlichen in den Gruppen vor Ort arbeiten. Es erfolgte auch eine Neubesinnung auf die zentrale Berufung der EC-Bewegung von ihren Anfängen her, deren Ergebnis ihren Niederschlag in dem bis heute gültigen Leitbild fand, wonach junge Menschen selber das Evangelium in ihre Generation tragen. Zur Umsetzung dieses Ziels entstanden neue Arbeitsbereiche wie das team_ec, die Arbeit mit Jungen Erwachsenen und der Einsatz sozialer Medien. Die Jahre ab 2010 sind durch eine intensiviertere Zusammenarbeit des deutschen Verbandes und der Landesverbände gekennzeichnet, die 2014 im gemeinsamen Jahr der Evangelisation zum 111. Jubiläum besonders deutlich wurde.

Der Deutsche Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. mit seinen 17 EC-Landesverbänden erreicht heute in ca. 3.000 Kinder-, Jungschar-, Teenager-, Jugend- und Junge Erwachsenen-Gruppen rund 40.000 junge Menschen wöchentlich.

3.1 Die Mitgliedschaft

3.1.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied einer EC-Jugendarbeit kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und gemäß dem EC-Versprechen

- Jesus Christus persönlich als Erlöser und Herrn bekennt
- sein Leben mit Hilfe von Bibellese und Gebet am Willen Gottes ausrichten möchte
- die Grundsätze des EC akzeptiert
- sich bereit erklärt, verantwortlich im EC mitzuarbeiten
- bereit ist, am Leben und Dienst seiner Gemeinde aktiv teilzunehmen



3.1.2. Gründe für die Mitgliedschaft

Es gehört von Anfang an zum Wesen und zur Berufung des ECs, dass unsere Kinder- und Jugendarbeit nicht auf Betreuung angelegt ist, sondern auf Beteiligung und verbindliche Zusammengehörigkeit. Für beides bildet die Mitgliedschaft den Rahmen. Mitgliedschaft bedeutet: Ich bin dabei. Ich wachse rein und beteilige mich. Wir machen uns gegenseitig immer wieder bewusst, welcher Segen es für die geistliche Entwicklung unserer Jugendlichen sein kann, ihr Mitmachen mit einer Mitgliedschaft zu besiegeln:

- Die Verpflichtung auf die vier Grundsätze gibt Orientierung für das persönliche Christsein. Gleichzeitig öffnet sie immer wieder den Blick in die Weite des Reiches Gottes und den diakonischen Dienst im Alltag.
- Das EC-Versprechen hilft, sich die einmal getroffene Entscheidung für ein entschiedenes und engagiertes Christsein immer wieder neu anzueignen.

Das EC-Versprechen ist nicht die Unterschrift unter einem Vertrag. Sondern sie ist die Erklärung der ehrlichen Absicht, gemeinsam mit anderen den Weg der Nachfolge zu gehen und im Glauben zu wachsen. Gemeinsam scheitern wir. Gemeinsam stehen wir wieder auf. Gemeinsam gehen wir weiter.

- Die besondere Gemeinschaft unter den Mitgliedern öffnet einen Raum des Vertrauens und der gegenseitigen Unterstützung. Gerade in einer Welt der Unverbindlichkeit gibt Mitgliedschaft eine wohlthuende und stärkende Verortung.
- Mitgliedschaft bindet in eine landesweite Bewegung ein und gibt einen Anlaufpunkt an fast jedem Ort in Deutschland.
- Mitgliedschaft stärkt die Verbundenheit innerhalb der EC-Bewegung – in den Landesverbänden, im Deutschen EC-Verband und in der weltweiten EC-Bewegung.

3.1.3 Gestaltung der Mitgliedschaft

Dem Wesen der EC-Arbeit entsprechend, sollen alle, die in die EC-Arbeit involviert sind und die o.g. Voraussetzungen erfüllen, Mitglieder sein. Sofern potentielle Kandidaten die Mitgliedschaft nicht selber beantragen, werden sie durch die örtlichen Leiterinnen und Leiter dazu eingeladen und ermutigt. Dabei handelt es sich automatisch um eine Doppelmitgliedschaft im Deutschen EC-Verband und im jeweiligen Landesverband. Dementsprechend wird der Mitgliedsbeitrag von der örtlichen Jugendarbeit weitergeleitet und auf beide Verbände aufgeteilt.

Die Mitglieder gestalten verantwortlich die EC-Arbeit, wie sie unter 3.3 beschrieben ist. Was hierbei an Formalien zu beachten ist, steht unter 3.3.3, bzw. in der „Ordnung der Jugendarbeiten“ (Kapitel 5) und der „Satzung des Deutschen EC-Verbandes“ (Kapitel 6). Die örtliche Arbeit ist für EC-Mitglieder der erste und wichtigste Platz ihrer Mitarbeit. Aber auch die Verbandsarbeit auf Kreis-, Landes- und Bundesebene lebt vom Engagement derer, die dazu bereit sind und idealer Weise von ihren Jugendarbeiten dafür entsandt werden.

Wenn ein EC-Mitglied umzieht, kann es selbst oder die Leitung der EC-Arbeit den „Umzugsservice“ auf der Homepage des Deutschen EC-Verbandes nutzen. Das erleichtert es der Jugendgruppe am neuen Ort, auf den/die Zugezogenen zuzugehen und ihn bzw. sie willkommen zu heißen.

Der Schritt in die Mitgliedschaft ist heute nicht selbstverständlich und muss darum immer wieder thematisiert werden. Wir halten Materialien und Stundenentwürfe bereit, die das erleichtern und helfen, den Nutzen der Mitgliedschaft zu erkennen und zu vermitteln. Auch für die Gestaltung von Mitgliedsaufnahmen sowie die Überführung von Mitgliedern in den Status eines EC-Förderers gibt es Vorschläge.

- www.ec.de

3.1.3 Heranführung an die Mitgliedschaft und Weiterführung der Verbundenheit

EC-Junior

Kinder haben ein natürliches Bedürfnis, die Gruppenzugehörigkeit auch zugesprochen zu bekommen und sichtbar zu machen. Viele äußern darum den Wunsch nach Mitgliedschaft, die aber erst mit 14 Jahren möglich ist. Um ihnen durch die Verweigerung der Mitgliedschaft nicht das Gefühl der Zurückweisung zu geben und sie stattdessen an die spätere aktive Mitgliedschaft heranzuführen, wurde der „EC-Junior“-Status eingeführt. EC-Junioren bekommen eine entsprechende Urkunde und werden spielerisch an die EC-Grundsätze sowie die EC-Arbeit herangeführt.

EC-Förderer

Die Mitgliedschaft ist im EC auf die Zeit der aktiven Mitgestaltung der Arbeit begrenzt. Es ist für den EC aber entscheidend wichtig, dass Ehemalige dem EC darüber hinaus verbunden bleiben und ihn mit ihrer Erfahrung, ihrem Wissen, ihren Begabungen, ihrem Gebet und ihrem Geld weiterhin unterstützen. Die ehemaligen ECler haben oft viel Segen im EC erfahren und können diesen nun an die nachfolgende Generation weitergeben. Darum soll an die Mitgliedschaft der Status des EC-Förderers anschließen. Dieser kann bei den EC-Landesverbänden, dem Deutschen EC-Verband oder online unter www.ec-foerderer.de angemeldet werden. Die EC-Förderer erhalten eine entsprechende Urkunde und werden mit dem halbjährlichen Brief des Bundespfarrers über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Deutschen EC-Verband informiert. Auch auf Landesverbandsebene gibt es Angebote für Informationen und Förderertreffen.

3.2 Unser Auftrag

Die Berufung der EC-Bewegung in Deutschland ist durch folgende Schwerpunkte gekennzeichnet:

1. Die EC-Arbeit ist eine Arbeit von jungen Menschen für junge Menschen. Darum tragen im EC Jugendliche bereits die Verantwortung.
2. EC-Arbeit strebt nach Verbindlichkeit in der Gottesbeziehung des einzelnen und im Miteinander der Gruppe. Darum ist die Mitgliedschaft ein hohes Gut (3.1).
3. Der EC ist keine Betreuungs-, sondern eine Beteiligungsgemeinschaft. Darum gibt es eigentlich auch nicht die Unterscheidung zwischen Teilnehmern und Mitarbeitern, sondern nur die Unterscheidung zwischen denen, die ihren Platz in der Mitarbeit bereits gefunden haben und denen, die sich noch orientieren bzw. gerade an ihre Aufgaben herangeführt werden.
4. Der EC ist eine im ganzheitlichen Sinne missionarische Bewegung. Darum schotten wir uns nicht nach außen ab, sondern pflegen Beziehungen auch zu Nichtchristen. In den EC-Veranstaltungen suchen wir umso mehr die Ausrichtung auf unseren Herrn und helfen uns gegenseitig, im Glauben zu wachsen.

Im Sinne einer Wiederentdeckung und Bestätigung unseres Auftrags hat die Vertreterversammlung aller EC-Verbände folgendes Leitbild formuliert:

**Die EC-Bewegung in Deutschland hat den Auftrag
junge Menschen zu Jüngern zu machen
und sie zu prägenden Persönlichkeiten heranzubilden,
durch die wieder Menschen ihrer Generation zu Jüngern werden.**

3.3 Formen unserer Arbeit vor Ort

3.3.1 Die Gruppenstunde

Die Basis der EC-Arbeit vor Ort sind die regelmäßigen Treffen. In der Regel werden diese von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Alter von Jugendlichen und Jungen Erwachsenen vorbereitet (3.2 Schwerpunkt 1).

Ziel dieser wöchentlichen Treffen ist es, über Glaubens- und Lebensfragen ins Gespräch zu kommen und dem Einzelnen Hilfen in seiner persönlichen Situation zu geben. Das geschieht im breiten Spektrum von Kindern bis Jungen Erwachsenen natürlich altersspezifisch ganz unterschiedlich.

Für alle Kreise gilt, dass wir in der Regel keine frei schwebenden Themen behandeln, sondern dass wir von biblischen Texten ausgehen und dadurch in die Breite der biblischen Botschaft geführt werden. Gerade weil wir im EC keine fromme Parallelwelt aufbauen wollen, sondern Beziehungen außerhalb der christlichen Kreise pflegen (3.2 Schwerpunkt 4), ist es wichtig, dass die wenigen Gruppentreffen nicht der reinen Freizeitgestaltung, sondern der Festigung des Glaubens dienen.

Darüber hinaus wird in der EC-Arbeit ein Stück Lebensgemeinschaft verwirklicht. Dabei sind der Gestaltungsmöglichkeit keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist, dass eine einladende und offene Atmosphäre herrscht. Es soll mit der Stärkung des Glaubens auch praktische Hilfe zur Lebensgestaltung gegeben werden.

Arbeit mit Kindern

Wir möchten bereits Kindern vom Glauben an Jesus Christus erzählen und sie in ihrer Entwicklung unterstützen. In Gruppenstunden können sie kindgemäß erfahren und erleben, was Glaube bedeutet. Glaube kann dadurch von Anfang an die prägende Kraft ihres Lebens werden. Für Kinder, die durch die regelmäßigen Gruppenstunden nicht erreicht werden, bieten besondere Aktionen wie Schuleinsätze und Kinderwochen gute Anknüpfungsmöglichkeiten.

Jungschararbeit

In einer oft wenig kinderfreundlichen Umgebung, werden Kinder schon bald mit vielen Problemen unserer Gesellschaft konfrontiert. Mit der Jungschararbeit bieten wir einen Raum der Annahme und Geborgenheit. Durch Vermittlung und Vertiefung der biblischen Botschaft geben wir Orientierung. Spiel, Sport und andere kreative Freizeitangebote bilden dafür den kindgerechten Rahmen.

Pfadfinder ‚Entschieden für Christus‘ (PEC)

Im Jahr 2012 wurde der Arbeitsbereich „Pfadfinder Entschieden für Christus“ (PEC) gegründet. Die Pfadfinderarbeit ist eine Möglichkeit, Kinder und Jugendliche durch einen ganzheitlichen Ansatz zu erreichen – auch diejenigen, die wir mit herkömmlichen Angeboten bislang nicht ansprechen konnten. Dabei ist PEC kein Konkurrenzangebot zu funktionierenden Jungschar- und Jugendarbeiten, sondern eine ergänzende Möglichkeit für alle diejenigen, die sich für dieses Konzept begeistern können. Die Teilnehmer sollen in ihrer körperlichen, geistigen, geistlichen und sozialen Entwicklung gefördert werden.

Die Pfadfinderarbeit des EC bezieht sich auf die EC-Grundsätze und braucht immer einen Bezug zur örtlichen Gemeinde.



Teenagerarbeit

Teenager sollen begreifen und erleben, dass Jesus Christus ein verlässlicher Freund und Partner ist. In dieser interessanten und herausfordernden Entwicklungsphase hilft die EC-Arbeit den Heranwachsenden zwischen 12 und 15 Jahren im Glaubenswachstum und motiviert sie dazu, den Glauben in Schule, Familie und Clique konsequent zu leben. Teenagerarbeit ist in besonderer Weise Beziehungsarbeit. Das erfordert die Bereitschaft, sich auf die Welt der Teens einzulassen und ihnen - so wie sie sind - in der örtlichen EC-Arbeit ein Zuhause zu geben.

Jugendarbeit

Unbeschadet der evangelistischen Bemühungen liegt der Schwerpunkt der Jugendarbeit in der Festigung des Glaubens, im Reifen der Persönlichkeit und darin, dass Jugendliche selber Verantwortung für die EC-Arbeit übernehmen. Gerade die Vermittlung christlicher Inhalte an Jüngere und Gleichaltrige führt in die fruchtbare Notwendigkeit, den eigenen Glauben zu reflektieren und darin sprachfähig zu werden. Die Termindichte im Leben vieler Jugendlicher fordert uns heraus, nach Möglichkeit die wöchentlichen Treffen durchzuhalten und, wo das nicht möglich ist, andere Formen zu finden, in denen verbindliche Jüngerschaft und Gemeinschaft gelebt werden kann.

echt.

Im Glauben wachsen

Junge Erwachsenen-Arbeit „echt.“

Während früher auf die Jugend das Erwachsenenleben folgte und damit der Wechsel von der Jugend- in die Gemeindearbeit, hat sich heute für viele eine eigene Lebensphase dazwischen geschoben. Für Junge Erwachsene ist die Gefahr groß, dass sie durch Veränderungen ihrer Lebensumstände bzw. einen Wechsel des Wohnortes die Zugehörigkeit zur Jugendarbeit verlieren, ohne eine neue Einbindung zu finden. Das führt oft dazu, dass der Glaube aufhört das Leben dauerhaft zu prägen. Um dem entgegenzuwirken gibt es mehr und mehr Kreise, in denen Junge Erwachsene den Glauben im Licht ihrer speziellen Fragen reflektieren und sich gemeinsam auch den soziologischen und ethischen Herausforderungen ihrer Lebensphase stellen.

Die EC-Jugendarbeiten an Hochschulstandorten sind im Netzwerk studiEC zusammengefasst (www.studiEC.de). Zum Semesterbeginn werden die Studienanfänger zu einem besonderen Treffen eingeladen.

studiEC
VON STUDENTEN. FÜR STUDENTEN.

3.3.2 Die Weihestunde

Ein besonderes und wertvolles Instrument der neuen Ausrichtung auf Gott ist die Weihestunde. Sie öffnet dem inneren Kreis der ECler einen Raum, in dem wir miteinander und jeder für sich unser Leben in der Nachfolge reflektieren und uns neu auf unseren Herrn ausrichten können. Dadurch trägt sie zu einer gesunden Entwicklung der Mitarbeiterschaft und dem persönlichen Glaubensleben des Einzelnen bei.

- Durch Reflektion unseres Lebens und unserer Jugendarbeit mit ihren aktuellen Herausforderungen stellen wir uns den geistlichen und menschlichen Realitäten, die uns erfreuen und herausfordern.
- Durch Beichte, Buße und Lossprechung von unseren Sünden lassen wir Vergangenes hinter uns und erfahren Ermutigung zu einem neuen Aufbruch.
- Durch ein erneuertes Versprechen machen wir unser Leben neu bei Jesus fest und stärken die Dienstgemeinschaft untereinander.
- Auf der Grundlage dieser Erneuerung der Gemeinschaft mit Jesus erfahren wir eine neue Sendung als Boten Gottes in die Welt.

Eine Weihestunde sollte einmal im Monat oder zumindest vierteljährlich eingeplant werden - möglichst zu einem wiederkehrenden Termin, der verinnerlicht ist und nicht vergessen wird (erster Mittwoch im Monat, letzter Sonntag im Quartal ...). Natürlich bleibt es unbenommen, eine Weihestunde auch öfter, z.B. wöchentlich durchzuführen. Aber im Zweifelsfall ist es besser, einen realistischen und leistbaren Rhythmus festzusetzen, statt die Latte zu hoch zu legen.

In einem eigenen Heft zur Weihestunde sind ihre verschiedenen Elemente und mögliche Formen beschrieben, sowie Texte und Gestaltungsvorschläge angeboten. Das Heft ist beim Deutschen EC-Verband erhältlich.

3.3.3 Die Mitgliederversammlung

In Anlehnung an das Vereinsrecht sieht die Ordnung der EC-Jugendarbeiten eine ordentliche **Jahresmitgliederversammlung** vor. Unabdingbare Elemente hierfür sind im Sinne einer Geschäftssitzung folgende Tagesordnungspunkte (TOP):

- Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie der
- Jahresberichte aus den verschiedenen Arbeitsbereichen (Dienstgruppen)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes und der Leitung der Dienstgruppen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

Diese TOPs sind für die strukturelle Stabilität der Jugendarbeit notwendig. Sie sollen aber in den Rahmen einer geistlichen Orientierung eingebunden sein.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Jahresversammlung oder **zusätzlicher Mitgliederversammlungen** immer wieder über die geistliche und strategische Ausrichtung der Arbeit gesprochen. Dazu gehören auch Anträge auf Mitgliederaufnahme und Beauftragung der Dienstgruppenleiter.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sollen die Mitglieder um möglichst einmütige Beschlussfassungen ringen. Knappe Mehrheitsbeschlüsse sollten dagegen nachdenklich stimmen und möglichst selten sein.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit Tagesordnung eingeladen. Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, muss der oder die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Da der EC Teil einer Gemeinde ist, stimmt er sich in grundsätzlichen Fragen mit dieser ab.

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte es die Regel sein, dass in der Mitgliederversammlung des ECs ein Vorstandsmitglied der Gemeinschaft stimmberechtigt vertreten ist. In gleicher Weise wird es hilfreich sein, wenn ein EC-Vorstandsmitglied im Leitungsgremium der Gemeinschaft stimmberechtigt ist.

3.3.4 Besondere Aktivitäten

Evangelisation und Mission

Wir haben es uns als EC auf die Fahne geschrieben, junge Menschen mit dem Evangelium zu erreichen. Das geschieht sowohl in persönlichen Beziehungen als auch in evangelistischen Veranstaltungen. Dazu gehören

- Jugendwochen, Offene Abende und Offene Projekte
- Jugendgottesdienste, evangelistische Jugendkreise, Glaubenskurse
- Camps und Freizeiten

Eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten und Projekte wurde im Jahr der Evangelisation 2014 anlässlich des 111. EC-Jubiläums ausprobiert und eingesetzt. Der in diesem Zusammenhang entstandene Ideenpool findet sich unter www.keinbisschenleise.de.

Musik und Kreativangebote

Musik ist die Sprache, die die Welt umspannt. Deshalb setzen junge Leute im EC ihre Gaben in Bands, Jugendchören und anderen Formationen ein, um Gott zu loben und das Evangelium zu vermitteln. Zunehmend werden auch andere kreative Möglichkeiten wie Tanz und Schauspiel genutzt, um eine Brücke zu den Herzen auch außenstehender junger Menschen zu schlagen.

Sport

Sport fördert die Gemeinschaft und die persönliche Fitness. Gerade zu Sportveranstaltungen lassen sich viele Menschen ohne Bezug zu Jesus einladen. Es ist somit ein sehr niederschwelliges Angebot, um die EC-Jugendarbeit kennen zu lernen.

Offene Arbeiten

Wir leben in einer anonymen Gesellschaft. Gerade deshalb sehnen sich die jungen Menschen nach einer Atmosphäre, in der sie sich angenommen fühlen. Die Offene Arbeit öffnet Herzen und Türen für junge Menschen. In offenen Jugendtreffs, Teestuben, Bistros, Kulturcafés, Theatergruppen etc. ergeben sich vielfache Möglichkeiten, den christlichen Glauben weiterzugeben und vorzuleben.

Hauskreise

Hauskreise im EC bilden eine Chance zu intensiver persönlicher Begegnung. Der familiäre Charakter wird betont und gepflegt. Sie dürfen daher kein Eigenleben führen, sondern bleiben Bestandteil der gesamten missionarischen Jugend- und Gemeindegemeinschaft. Der EC unterstützt diese Kreise besonders für Junge Erwachsene, die aus Altersgründen nicht mehr in den Jugendkreis gehören. Dabei muss deutlich werden, dass die Hauskreisarbeit sich als Teil der gesamten Gemeindegemeinschaft versteht.

3.4 Angebote der EC-Verbände

Für manche Aktivitäten benötigen die örtlichen Arbeiten Ressourcen und Unterstützung von außen. Diese bietet der Deutsche EC-Verband in Verbindung mit den Landes- und Kreisverbänden an.

3.4.1 Kinder- und Jungschararbeit

Die Arbeit mit Kindern stellt ebenso hohe Ansprüche an Pädagogik, Methodik und Ideenreichtum wie die Jugendarbeit. Referentinnen und Referenten helfen mit Schulungen, Unterstützung bei der Adaption von Modellprojekten und Entwicklungen neuer Arbeitsnormen. Sie schulen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort und in den Landesverbänden und unterstützen die örtlichen Arbeiten mit Aktionen wie der Überraschungsjungschar. Der Evangelische Gnadauer Verband gibt KiMat heraus und im BORN-VERLAG erscheint JUMAT als Mitarbeiterhilfe für die Kinder- und Jungschararbeit. Darin enthalten sind Andachten, Bibelarbeiten, Spiel- und Bastelvorschläge. Mehr unter www.ec-jungschar.de

Zur Arbeit mit Kindern gehört auch die Unterstützung von Eltern in der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Dazu dient die Aktion glauibe@familie (Infos auch auf der o.g. Website).

team_ec

Vier bis fünf gut geschulte junge Leute im FSJ kommen auf Einladung für 3 bis 5 Tage (Ausnahmen sind möglich) in örtliche EC-Arbeiten, um dort einen ermutigenden und motivierenden Impuls in der Arbeit mit Kindern zu setzen. Sie sind vorbereitet auf vormittägliche Einsätze in Schulen und auf Nachmittagsveranstaltungen in ECs, Gemeinden und Gemeinschaften. Mit Schauspiel, Tanz, Puppenspiel und dergleichen vermitteln sie Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren christliche Werte und bringen Kindern den Glauben nahe. Dabei gehen sie immer auch in das persönliche Gespräch mit den Kindern.

Informationen und Kontaktmöglichkeiten unter www.team-ec.de.

3.4.2 Teenager- und Jugendarbeit

Durch vielfache Beziehungen und systematische Untersuchungen wissen die Referenten für Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene, was Jugendarbeiten stark macht, und welche Form sich in welcher Situation bewährt. Sie vermitteln die neuen Erkenntnisse auf Landes-, Kreis- und Ortsebene und helfen, Kinder- und Jugendarbeit immer neu den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Sie kennen die Ergebnisse der aktuellen Jugend- und Milieustudien und wissen um geänderte gesetzliche Regelungen. In all diesen Fragen stehen sie als Berater zur Verfügung. Die Bereichsleiterin in der Teenagerarbeit schult und begleitet haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Gemeinsam mit ihnen werden neue Modelle der Teenagerarbeit entwickelt und erprobt. Das jährliche Treffen der Teenagerbeauftragten der Landesverbände dient dem Erfahrungsaustausch und dem Identifizieren neuer Entwicklungen. Die Zeitschrift „TEC: Teens erleben Christus“ hilft den Mitarbeitenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Teenkreisstunden und greift aktuelle Themen der Teenager auf.

3.4.3 Junge Erwachsenen Arbeit (echt.)

Für diesen noch jungen Arbeitsbereich gelten im Prinzip die gleichen Herausforderungen und Bemühungen wie für die Jugendarbeit. Weil es sich aber um einen vergleichsweise neuen Arbeitsbereich handelt, investieren wir besonders in die Erforschung neuer Entwicklungen und stimulieren den Erfahrungsaustausch untereinander. Das Magazin „echt. Im Glauben wachsen“ bietet thematische Beiträge, Materialien und Bibelarbeiten für Junge Erwachsene. Es eignet sich für die persönliche Lektüre und für die Vorbereitung von Gruppentreffen.

Von Kassel aus werden die Semester-Eröffnungsaktionen der ECs an den Hochschulstandorten koordiniert.

Weitere Informationen unter www.ec-echt.de und www.studiEC.de.

3.4.4 Jugendevangelisation

Dieser Arbeitsbereich ergänzt die Teenager-, Jugend- und JE-Arbeit mit dezidiert evangelistischen Angeboten. Neben den bewährten Modellen für Jugendliche (z.B. ich glaubs-Wochen) und Junge Erwachsene (z.B. Bistro Livestyle) werden auch hier neue Modelle der Evangelisation erprobt. Diese reichen vom „Worship im Wohnzimmer“ bis zu sozial-diakonischen Modellen. Auch hier steht das Anliegen im Vordergrund, den Verantwortlichen vor Ort zu dienen und mit ihnen ein evangelistisches Gesamtkonzept für ihren Ort auszuarbeiten. Das geschieht durch Hilfe bei der Durchführung evangelistischer Aktionen und bei der immer neuen Implementierung des missionarischen Gedankens in den EC-Kreisen.

Die Abteilung Jugendevangelisation koordiniert auf Bundesebene den Einsatz von ECLern in gemeinsamen Projekten wie JesusHouse und Christival.

3.4.5 Sport

Viele EC-Jugendarbeiten haben sportliche Aktivitäten als körperlichen Ausgleich, aber auch als missionarische Chance erkannt. Dazu dient auch unsere jährliche Deutsche EC-Meisterschaft, bei denen sich EC-Gruppen aus ganz Deutschland im Fußball und Volleyball miteinander messen.

3.4.6 Seelsorge und Lebensberatung

Dieser Arbeitsbereich hat eine stark präventive Schiene. Durch die Fortbildungsgänge zum EC-Jugendcoach (ab 2015) und zum Kinder- und Jugendseelsorger (KJS) werden ehrenamtliche Mitarbeiter befähigt, junge Menschen so zu begleiten, dass sie sich stabil entwickeln und dass Probleme nicht zu ernsthaften Lebenskrisen werden. Fähigkeitsworkshops helfen, den Platz im Leben zu finden.

Andere Angebote dieses Arbeitsbereiches richten sich nicht an Multiplikatoren, sondern direkt an Jugendliche und Junge Erwachsene. Sie bekommen die Möglichkeit, ihr Leben, ihre Beziehungen und ihre Prioritäten zu ordnen, ehe hier etwas völlig aus dem Ruder gelaufen ist. Dafür ist das Seelsorgezentrum in Kassel die Anlaufstelle. Es bietet neben der professionellen Betreuung durch Seelsorger und Therapeuten die Möglichkeit, zeitlich befristet dort zu wohnen.

- www.ec-seelsorge.de

3.4.7 Medien für Mitarbeiter

Durch den Materialdienst des Deutschen EC-Verbandes und insbesondere durch den **BORN-VERLAG** stellen wir schwerpunktmäßig Mitarbeiterhilfen für alle Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung: Handbücher, Programme, Impulse, Software, DVDs usw. Dazu gehören auch die Zeitschriften JUMAT (Jungschar), TEC: (Teenager) und echt. (Junge Erwachsene). Ergänzend dazu gibt der Evangelische Gnadauer Verband noch KiMat (Kinder) heraus. Das Verbandsmagazin anrufen bekommen alle EC-Mitglieder automatisch zugeschickt. Es hält sie und andere Abonnenten über die aktuellen Entwicklungen im EC auf dem Laufenden und bietet inspirierende thematische Impulse.

- www.bornverlag.de

3.4.8 Freiwillige Soziale Dienste FSD

Der Deutsche EC-Verband ist anerkannter Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD). Bundesweit erleben jährlich ca. 90 junge Menschen ein FSJ/BFD unter der Trägerschaft des Deutschen EC-Verbandes. Die Freiwilligen sind in Einrichtungen der EC-Landesverbände oder in anderen christlichen Werken tätig: in Kindergärten, Gästehäusern, Jugendcafés, Kirchengemeinden und Gemeinschaften, Krankenhäusern, Einrichtungen für behinderte Menschen u. ä.

Als Träger richtet der Deutsche EC-Verband die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare für die Freiwilligen aus, bietet individuelle Begleitung an und übernimmt die Gesamtorganisation.

Interessierten jungen Leuten, die sich beim Deutschen EC-Verband in Kassel um eine FSJ/BFD-Stelle bewerben, bieten wir einen Vermittlungsservice.

- www.ec-fsd.de

3.4.9 Sozial-Missionarische Arbeit (SMA) / EC-Indienhilfe

Kindern und Jugendlichen der niedrigsten Kasten in Indien wird eine faire Chance auf Bildung und ganzheitliche Entwicklung fernab von extremer Armut und Ausbeutung ermöglicht.

In Zusammenarbeit mit einheimischen Kirchen und Partnern fördert die EC-Indienhilfe derzeit über 3.000 Kinder und Jugendliche in über 70 Projekten in Indien und Nepal durch Schul-Internate, Kindertagesstätten, Berufliche Ausbildungsprogramme, Stipendien für Studenten und kindgerechte Dorfentwicklung.

ECler und EC-Kreise sind eingeladen, Patenschaften für Kinder zu übernehmen. Außerdem bieten wir Material, Ideen und Aktionen, um diese Themen im Jugendkreis oder in der Gruppe zu bearbeiten. Gerne können Botschafter der EC-Indienhilfe oder der Referent eingeladen werden.

- www.ec-indienhilfe.de

3.4.10 Kongresse und Schulungen

Die Dienstleistungen der einzelnen Arbeitsbereiche werden ergänzt durch übergreifende Kongress- und Schulungsangebote.

- **SOS SeelsorgeOffensivSeminar:** Bei diesem Kongress werden Haupt- und Ehrenamtliche für die Wahrnehmung und den Umgang mit Störungen und Verhaltensauffälligkeiten geschult, mit denen sie in der Kinder- und Jugendarbeit konfrontiert werden: Essstörungen, Missbrauch, Selbstverletzung, Depressionen, Suchtverhalten, Persönlichkeitsstörungen, defizitäre Gottesbilder, falsche Selbstwahrnehmung usw. - www.ec-sos.de
- **KIS KreativIntensivSeminar:** Dieser Kongress bietet auf hohem Niveau kompakten „Förderunterricht“ für Instrumentalisten, Schauspieler, Tänzer, Sänger, Techniker usw., die sich mit ihrer kreativen Begabung in Jugendarbeit und Gemeinde einbringen wollen. Es gibt Angebote für Anfänger und Fortgeschrittene. - www.ec-kis.de
- **denk mal - Kongress für Kinder- und Jungschararbeit:** Mitarbeitende erhalten neue Impulse und holen sich frische Motivation für ihren Dienst. Gemeinsam mit dem Evangelischen Gnadauer Verband veranstalten wir diesen Kongress alle drei Jahre. - www.ec-jugend.de/denkmal
- **Explore! Entdecke deine Berufung und persolog-Teenagerprofil:** Explore! hilft jungen Menschen, ihre Begabung und Berufung zu entdecken und zu leben. Das persolog-Teenagerprofil ist ein Selbsteinschätzungsprogramm für Teens. Bei dem Trainerseminar erhalten Multiplikatoren das Handwerkszeug und die Lizenzen, Explore! und persolog-Teenagerprofil in eigenen Gruppenstunden und Schulungen anzuwenden. - www.ec-jugend.de/explore
- **PLUS Kongress Junger Erwachsener:** Dieser Kongress ist kein Schulungskongress, sondern dient dem geistlichen Wachstum und der Horizonterweiterung von Jungen Erwachsenen. Das Programm und die Themen sind auf diese Altersgruppe zugeschnitten. - www.plus-treffen.de

Weitere Kongresse und Seminare sowie Schulungsangebote für Leitungsverantwortliche in den Landesverbänden gibt es in unregelmäßigen Abständen.

4.1 EC-Weltverband (World's Christian Endeavor Union)

Der Deutsche Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. ist Mitglied der „World's Christian Endeavor Union“ (CE), zu der EC-Arbeiten in ca. 50 Ländern rund um die Erde gehören. Viele der nationale EC-Verbände sind heute sehr klein geworden und stark überaltert. Allerdings gibt es auch ermutigende Neuaufbrüche. Der EC-Weltverband versteht sich als „Dach“ der weltweiten EC-Arbeit. Allen EC-Verbänden gemeinsam sind das Motto „For Christ and the Church“ (Für Christus und die Kirche), die vier EC-Grundsätze und das EC-Versprechen. Daneben sind die EC-Verbände unterschiedlich organisiert und arbeiten mit verschiedenen Kirchen und Gemeindeverbänden zusammen. Als einer der größten Verbände wirkt der Deutsche EC-Verband in den Gremien des EC-Weltverbandes mit, pflegt Kontakte zu anderen EC-Nationalverbänden und unterstützt die weltweite EC-Arbeit.

Anlässlich der alle vier Jahre stattfindenden Weltverbandstagungen tritt auch die Vertreterversammlung des Weltverbandes zusammen. In ihr sind die nationalen Verbände entsprechend der Zahl ihrer EC-Gruppen vertreten. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand, zu dem der Weltbundpräsident, mehrere Vizepräsidenten aus den verschiedenen Erdteilen, der Generalsekretär, der Schatzmeister und weitere Vertreter gehören.

Der Weltverband hat einen hauptamtlichen Generalsekretär. Die Geschäftsstelle befand sich in der Vergangenheit in den USA und wurde 2009 nach Deutschland verlegt. Die Aufgabe des Generalsekretärs ist es, den Kontakt zu den Nationalverbänden zu pflegen, durch Rundbriefe und Internet über die weltweite EC-Arbeit zu informieren, die Weltverbandstagungen vorzubereiten und nationale EC-Verbände zu unterstützen. Der EC-Weltverband fördert auch die weltweiten Begegnungen von ECLern.

- www.worldsunion.org

4.2 Der Deutsche EC-Verband

In Deutschland entwickelte sich der EC in geistlicher Nähe zur Gemeinschaftsbewegung, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als pietistischer Neuaufbruch innerhalb der evangelischen Landeskirchen in Deutschland entstanden ist. Dabei knüpften sie an das Erbe der Reformation, den frühen Pietismus im 17. Jahrhundert und die Erweckungsbewegung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

an. Mit der Gemeinschaftsbewegung sehen die EC-Landesverbände ihre Platzanweisung – unbeschadet ihrer Unabhängigkeit - vorrangig innerhalb der evangelischen Landeskirchen. Bis heute sind darum die theologischen Leiter des Deutschen EC-Verbandes, von Friedrich Blecher an, stets landeskirchliche Pastoren gewesen. Weitere EC-Bundespfarrer waren Gustav Schürmann, Hans Sixt, Arno Pagel, Walter Lohrmann, Rolf Woyke, Christoffer Pfeiffer, Gerhard Fitting, Volker Steinhoff und seit 2004 Rudolf Westerheide.

Das höchste Organ des Deutschen EC-Verbandes (DECV) ist die Vertreterversammlung (VV). Sie stellt gewissermaßen die „Synode“ bzw. das „Parlament“ dar. In sie entsendet jeder Landesverband pro 400 angefangene Mitglieder je einen Vertreter. Die Vertreterversammlung trifft sich unter Leitung des ehrenamtlichen Vorsitzenden des DECV in der Regel zweimal im Jahr, um aktuelle Entwicklungen zu diskutieren und von daher die inhaltlichen Schwerpunkte der EC-Arbeit festzulegen. Im Rahmen der mehrtätigen VV im Frühjahr, stellt der Bundespfarrer seinen Jahresbericht vor, mit dem er einen Überblick über aktuelle Entwicklungen des Verbandes gibt. Vor allem dient der Bundespfarrerbericht aber dazu, ein inhaltliches Thema zu entfalten und damit einen geistlichen Impuls in die EC-Bewegung zu geben, der auf Ebene der Landes-, Kreis- und Ortsverbände aufgenommen werden kann und soll. Die EC-Mitglieder bekommen den Bundespfarrerbericht nach Wunsch digital oder als Broschüre zugesandt. Außerdem werden in der VV Finanzfragen erörtert, der Jahresabschluss entgegengenommen und der jeweilige Etat verabschiedet, wozu der Bundesgeschäftsführer die entsprechenden Berichte vorlegt. Nicht zuletzt wählt die Vertreterversammlung den Bundespfarrer und den Bundesgeschäftsführer, sowie die Mitglieder des elfköpfigen Bundesvorstands.

Der Deutsche EC-Verband vertritt die EC-Jugendarbeiten als Dachverband mit der Aufgabe, einerseits die örtlichen EC-Gruppen in ihrer Arbeit zu unterstützen und andererseits stellvertretend für die ganze EC-Bewegung in Deutschland zu handeln. Das geschieht vor allem durch die Arbeitsbereiche, die unter 3.4 genannt sind. Darüber hinaus stehen die MitarbeiterInnen des DECV, vor allem Bundespfarrer und Bundesgeschäftsführer für seelsorgerliche, theologische, rechtliche, strategische, methodische oder sonstige Fragen zur Verfügung.

Die Geschäftsführung des DECV aus Bundespfarrer und Bundesgeschäftsführer vertritt den Verband in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej), der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA), dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband, der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste (AMD), dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) und je nach Bedarf in weiteren kirchlichen Gremien und gesellschaftlichen Foren.

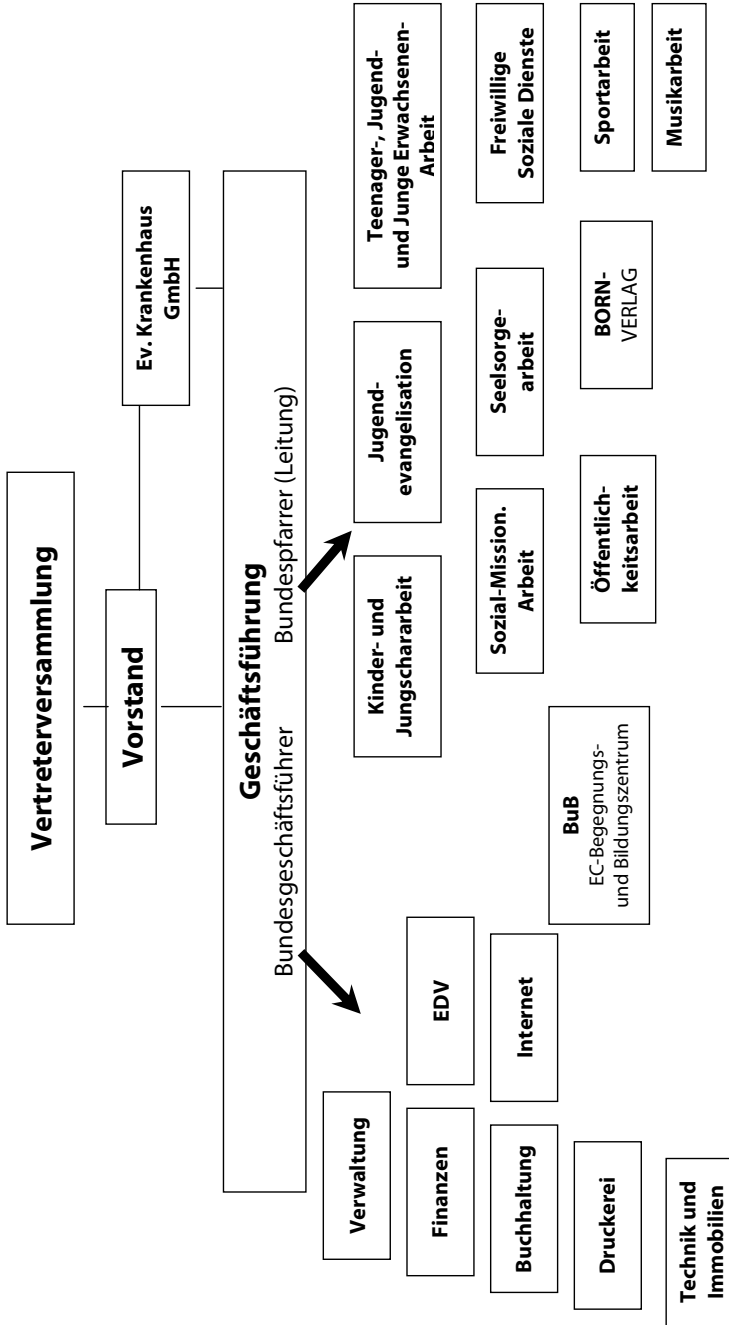
- www.ec-jugend.de

4.2.1 Gremienentstehung und -zusammensetzung

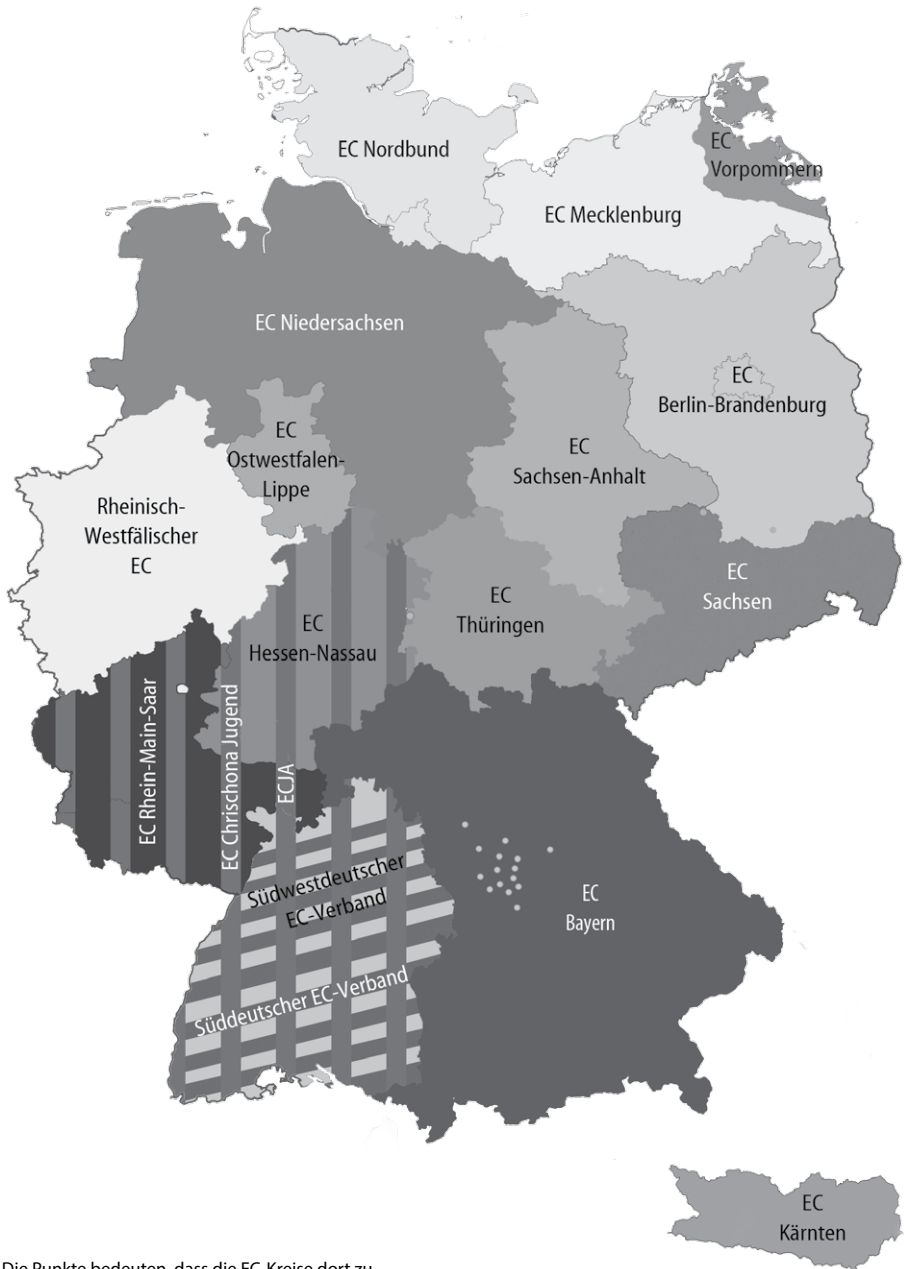
Gremium	Zusammensetzung	Anzahl	Zugang durch	für Zeitraum	Sitzungen
Vertreter- versammlung	a) Vorstand	11	geborene Mitglieder	kraft Amtes	2x pro Jahr
	b) ein weiteres Mitglied des Referententeams des DECV	1	Wahl durch Referententeam	4 Jahre	(jeweils am 2. Wochenende im März 3 Tage und im Oktober 1,5 Tage)
	c) je ein Vorsitzender jedes Landesverbandes oder dessen Stellvertreter	17	Entsendung durch LVs	kraft Amtes	
	d) Vertreter der Mitglieder (ein Vertreter je angefangene 200 Mitglieder)	ca. 30	Entsendung durch LVs	4 Jahre	
	e) je ein Referent pro Landesverband	17	Entsendung durch LVs	4 Jahre	
	f) Inspektor eines Gemeinschaftsverbandes	1	Wahl durch VV	4 Jahre	
	g) ein Mitarbeiter des DECV, der kein Mitglied im Referententeam ist	1	Entsendung durch Mitarbeiter	4 Jahre	
	h) Vertreter der Einzelmitglieder	1	Wahl durch Einzelmitglieder	4 Jahre	
	i) zwei Beisitzer mit beratender Stimme	2	Wahl durch VV	4 Jahre	
	j) Geschäftsführer des Ev. Krankenhauses GmbH, Woltersdorf mit beratender Stimme	1	geborenes Mitglied	kraft Amtes	
	k) Leiter des EC-Begegnungs- und Bildungszentrums als Vertreter des EC-Diakoniezentrum's mit beratender Stimme	1	geborenes Mitglied	kraft Amtes	
	l) übrige Mitglieder des Referententeams des DECV mit beratender Stimme	ca. 6	geborenes Mitglied	kraft Amtes	
	m) ein Vertreter des DECV beim EC-Weltverband mit beratender Stimme	1	Wahl durch VV	4 Jahre	
	n) ein Vertreter des DECV in der aej mit beratender Stimme	1	Berufung durch den Vorstand	4 Jahre	
	Anzahl Mitglieder	ca. 91			
Vorstand	a) ehrenamtl. Vorsitzende(r)	1	Wahl durch VV	4 Jahre	i.d.R. 8x pro Jahr
	b) ehrenamtl. Stellv. Vorsitzende(r)	1	Wahl durch VV	4 Jahre	
	c) ehrenamtl. Schatzmeister	1	Wahl durch VV	4 Jahre	
	d) EC-Bundesgeschäftsführer des DECV	1	geborenes Mitglied	kraft Amtes	
	e) EC-Bundespfarrer des DECV	1	geborenes Mitglied	kraft Amtes	
	f) 4 Beisitzer (vorzugsweise ehrenamtlich, möglichst aus versch. LVs)	4	Wahl durch VV	4 Jahre	
	g) Generalsekretär des Ev. Gnadauer Verbandes	1	geborenes Mitglied	kraft Amtes	
	h) 1 Referent des DECV	1	Berufung durch VV auf Vorschlag der Referenten	4 Jahre	
	Anzahl Mitglieder	11			
Geschäfts- führung	EC-Bundesgeschäftsführer	1	geborenes Mitglied	kraft Amtes	nach Bedarf
	EC-Bundespfarrer	1	geborenes Mitglied	kraft Amtes	
	Anzahl Mitglieder	2			

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können jederzeit nach Bedarf zu ihren Sitzungen Fachberater ohne Stimmrecht – also mit beratender Stimme hinzuziehen (z.B. betriebswirtschaftliche, theologische, sozialtherapeutische oder juristische Berater).

4.2.2 Struktur des Deutschen EC-Verbandes



4.3 Die EC-Landesverbände



Die Punkte bedeuten, dass die EC-Kreise dort zu einem anderen Landesverband gehören

Die Geschäftsstellen der EC-Landesverbände

EC-Landesverband	Adresse	Telefon	E-Mail	Internet
Bayerischer EC-Verband „Entschieden für Christus“ e.V. – Christian Schönfeld	Ameisenbühl 1 c 91282 Betzenstein	09827 927133	c.schoenfeld@ec-bayern.de	www.ec-bayern.de
EC-Kinder- und Jugenddienst im GwBB (Berlin-Brandenburg)	Schleusenstr. 50 15579 Woltersdorf	03362 8870-632	jugenddienst@gwbb.de kinderdienst@gwbb.de	www.ecjugend.gwbb.de
EC Chrischona Jugend (EC)JA e.V.	Am Flensunger Hof 10 35325 Müücke	06400 5099-9	geschaeftsstelle@ecja.de	www.ecja.de
EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau e.V.	Heimbachweg 20 34626 Neukirchen	06694 7925	LV@echn.de	www.echn.de
EC Kärnten – Gudrun Steiner	Major-Trojer-Weg1 A-9620 Hermagor ÖSTERREICH	0043 4282 2086	g.steiner@cmv.or.at	www.cmv.or.at
EC-Jugendverband Mecklenburg e.V. „Entschieden für Christus“	Mudder-Schulten-Str. 21 17034 Neubrandenburg		andrea.rave@ec-mecklenburg.de	www.ec-mecklenburg.de
Niedersächsischer Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.	Archivstr. 3 30169 Hannover	0511 1241-468	info@ec-niedersachsen.de	www.ec-niedersachsen.de
EC-Jugendverband Nordbund	Baumschulenweg 2 25335 Raai-Besenbek	04121 103727	info@ec-nordbund.de	www.ec-nordbund.de
Entschieden für Christus e.V. – Ole Nass	Bockstal 2 32805 Horn-Bad Meinberg	05234/8497-13	info@ec-jugend-owi.de	www.ec-jugend-owi.de
Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Ostwestfalen-Lippe e.V.	Schreppingshöhe 3 45527 Hattingen	02324 9248-14	info@rw-ec.de	www.rw-ec.de
Entschieden für Christus e.V.	Alt Allertshofen 54 64397 Modautal	06167 7855	vorsitzender@ec-rms.de	www.ec-rms.de
EC-Landesjugendverband Rhein-Main-Saar e.V.	Hans-Sachs-Str. 37 09126 Chemnitz	0371 561000-0	info@ec-sachsen.de	www.ec-sachsen.de
Sächsischer Jugendverband EC Entschieden für Christus	Bülstringer Str. 42 39340 Haldensleben	03904 4623-02	info@ecsa.de	www.ecsa.de
EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt e.V.	Kreuznacher Str. 43 c 70372 Stuttgart	0711 549984-10	info@sv-ec.de	www.sv-ec.de
Süddeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“	Katharinenstraße 27 70794 Filderstadt	07158 93913-0	info@swdec.de	www.swdec.de
Südwestdeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.	Lenastraße 5 99867 Gotha	03621 4008-46	ec@ec-thuringen.de	www.ec-thuringen.de
Thüringer EC-Verband „Entschieden für Christus“	Schusterstr. 39 17438 Wolgast	01520 486030	rebekka.neumann@ec-vorpommern.de	www.ec-vorpommern.de
Jugendverband Entschieden für Christus (EC) Vorpommern e. V. – Rebekka Neumann				

I. NAME, ZWECK

§ 1 Name

- (1) Die Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ - im folgenden „EC-Jugendarbeit“ genannt - wendet sich an Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.
- (2) Die EC-Jugendarbeit gehört als Mitglied über den zuständigen Landesverband dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. an, im folgenden „Deutscher EC-Verband“ genannt.
- (3) Die EC-Jugendarbeit ist nach Grundsatz und Geschichte die Jugendarbeit der am Ort befindlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft oder Gemeinde, in der sie tätig ist.
- (4) Sitz ist der jeweilige Ort der EC-Jugendarbeit.

§ 2 Zweck

- (1) Die EC-Jugendarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Verkündigung des Evangeliums auf Grund der Heiligen Schrift junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und gemeinsam zu lernen, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben.
- (2) Die Grundsätze der EC-Jugendarbeit sind:
 - 1. entschieden für Christus**
Wir richten uns persönlich auf Gott aus.
 - 2. zugehörig zur Gemeinde**
Wir verorten uns in der Gemeinde.
 - 3. verbunden mit allen Christen**
Wir sind mit allen Christen gemeinsam auf dem Weg.
 - 4. gesandt in die Welt**
Wir nehmen unseren missionarischen und diakonischen Auftrag in der Welt wahr.
- (3) Die EC-Jugendarbeit wird unterstützt durch die Mitarbeiter und die Arbeitshilfen des jeweiligen EC-Landesverbandes, des Deutschen EC-Verbandes und des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der EC-Jugendarbeit kann werden
 - a) wer sich zu Jesus Christus als seinem persönlichen Erlöser und Herrn bekennt und in seiner Lebensgestaltung eine biblische Entscheidung für Christus erkennen lässt.
 - a) wer die Grundsätze der EC-Jugendarbeit anerkennt und das „EC-Versprechen“ unterschreibt.
- (2) Als Mitglied kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliedsaufnahme wird die Mitgliedskarte überreicht.
- (3) Dem Mitglied wird empfohlen, zugleich auch Mitglied der Landeskirchlichen Gemeinschaft/Gemeinde zu werden.
- (4) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung, in der sie allein stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung leitet zusammen mit dem Vorstand, der aus Mitgliedern bestehen muss, die EC-Jugendarbeit. Sie hat das Recht, Beratungsergebnisse der Dienstgruppen bzw. der Arbeitsbesprechung zu prüfen und ggf. zu ändern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der EC-Jugendarbeit kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand mit einer Widerspruchsfrist von vier Wochen schriftlich bestätigt.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sein Verhalten fortgesetzt im groben Widerspruch zum Versprechen oder der Ordnung der EC-Jugendarbeit steht.
- (3) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Beschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (4) Sollte sich die Mitgliederversammlung gegenüber einem Mitglied nicht durchsetzen können, so ist auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder im Einvernehmen mit dem EC-Landesverband der Deutsche EC-Verband zum Ausschluss berechtigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die EC-Jugendarbeit bringt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch freiwillige Spenden auf.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder einen jährlich neu zu beschließenden Mindestbeitrag festsetzen.
- (3) Der Deutsche EC-Verband und die EC-Landesverbände sind berechtigt, einen durch ihre Vertreterversammlungen festgesetzten Beitrag von der EC-Jugendarbeit zu erheben.

III. LEITUNG DER JUGENDARBEIT

§ 6 Organe

Die Leitung der EC-Jugendarbeit liegt nach § 3 Abs. 4 in den Händen

- a) des Vorstandes,
- b) der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht in der Regel aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den verantwortlichen Leitern der Kinder-, Jugend- und Junge-Erwachsenen-Arbeiten (sofern nicht mit a) - d) identisch)
 - f) einem hauptamtlichen Mitarbeiter oder einem anderen Vertreter der Landeskirchlichen Gemeinschaft/Gemeinde.
- (2) Der Vorsitzende bzw. ein anderes Mitglied des Vorstandes der EC-Jugendarbeit sollte zum Vorstand der Landeskirchlichen Gemeinschaft gehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen sind in der Mitgliederversammlung zulässig, sofern diese entsprechend § 8 Abs. 3 einberufen wurde.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte möglichst vierteljährlich stattfinden, um über Angelegenheiten der EC-Jugendarbeit zu beraten und zu beschließen; insbesondere über die
 - a) geistliche Ausrichtung der EC-Jugendarbeit
 - b) Anträge auf Mitgliederaufnahme
 - c) Beauftragung der Dienstgruppenleiter
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Leitung einer Dienstgruppe dies beantragen.
- (3) Die Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr sind die Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
- (4) Zu den Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung gehören:
 - a) Vorstands- und Kassenberichte (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) sowie die Jahresberichte der Dienstgruppen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen des Vorstandes und der Leitung der Dienstgruppen
 - d) Festsetzung von Beiträgen
- (5) Die Mitgliederversammlung und die Jahresmitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Beim Ausschluss eines Mitgliedes ist nach § 4 Abs. 3 zu verfahren.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Dienstgruppen

- (1) Zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben der EC-Jugendarbeit werden entsprechende Dienstgruppen gebildet.
- (2) Die Bildung einer Dienstgruppe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Die Leitung einer Dienstgruppe liegt in den Händen eines oder mehrerer Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt oder beauftragt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Änderungen der Ordnung

- (1) Die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder gültig.
- (2) Sollte der Deutsche EC-Verband die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ändern, so übernimmt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung die entsprechenden Änderungen.
- (3) Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der EC-Jugendarbeit wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 11 Außenvertretung

- (1) Der Vorsitzende der EC-Jugendarbeit vertritt die EC-Jugendarbeit nach außen.

§ 12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung der EC-Jugendarbeit ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der EC-Jugendarbeit muss das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft (z.B. der örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft, dem EC-Landesverband, dem Deutschen EC-Verband) zufallen.

6. Satzung des Deutschen Jugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Deutsche Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e. V. - im folgenden "Deutscher EC-Verband" genannt - ist der Zusammenschluss der Jugendarbeiten "Entschieden für Christus" (EC) - im folgenden "EC-Jugendarbeit" genannt. Er ist in der Bundesrepublik Deutschland in EC-Landesverbände gegliedert.
- (2) Der Deutsche EC-Verband ist Glied der "World's Christian Endeavor Union" und des "Evangelischer Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.". Er ist Mitglied der "Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland" und der "Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)" und wird durch letztere im Bundesjugendring vertreten. Als Fachverband gehört er dem "Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." (Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband) an.
- (3) Der Deutsche EC-Verband hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter VR 739 eingetragen.
- (4) Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Deutsche EC-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar
 - a) die Förderung der Religion;
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und von Tierseuchen;
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - d) die Förderung von Kunst und Kultur;

- e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe;
 - f) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - h) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - i) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 - j) die Förderung des Sports;
 - k) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - l) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Die vorstehend genannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Basis des biblischen Zeugnisses;
 - b) die Förderung der Gründung von EC-Jugendarbeiten;
 - c) die Unterstützung der EC-Jugendarbeiten bei der Aufgabe, durch Verkündigung des Evangeliums junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie anzuleiten, zur Ehre des dreieinigen Gottes zu leben;
 - d) die Verbindung der EC-Jugendarbeiten untereinander zur Förderung des christlichen Glaubens, z.B. durch Bereitstellung und Schaffung von Plattformen und Netzwerken im Internet;
 - e) die missionarische, sozial-missionarische und sozial-diakonische Arbeit, z.B. EC-Seelsorgearbeit, Unterstützung von internationalen Hilfsprojekten; Veranstaltung von Jugendkongressen;
 - f) die Durchführung und Vermittlung von Fortbildungsmaßnahmen, Seminaren, Tagungen, Freizeiten und Wettbewerben, z.B. Kongresse, Deutsche EC-Sportmeisterschaften;
 - g) die Bildung, Erziehung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres;
 - h) den Buch- und Zeitschriftenverlag, der ausschließlich den Zwecken des Deutschen EC-Verbandes entsprechende Materialien herausbringt;

- i) die Produktion und Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Hilfsmitteln, die der Arbeit der EC-Jugendarbeiten dienen sowie Werbemittel zur Verbreitung des Evangeliums;
 - j) die Bereitstellung von Arbeitshilfen, die der Bildung der Mitarbeiter und Teilnehmer der EC-Jugendarbeiten dienen, insbesondere der Qualifikation zur Erreichung des Jugendleiterausweises (Juleica);
 - k) die Herstellung und Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen, christlicher Musik und Laienspielen sowie von Bild- und Tonträgern und Multimediaprodukten;
 - l) den Betrieb des Krankenhauses und diesem angeschlossener Einrichtungen in der Gemeinde Woltersdorf bei Erkner (Bundesland Brandenburg).
 - m) den Betrieb des EC-Begegnungs- und Bildungszentrums und des EC-Freizeithauses in der Gemeinde Woltersdorf bei Erkner (Bundesland Brandenburg);
 - n) den Einsatz für Religions- und Meinungsfreiheit sowie für Menschenrechte, z.B. durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.
- (3) Zur Zweckerreichung kann der Deutsche EC-Verband z.B. auch
- a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten;
 - b) sich an Gesellschaften beteiligen, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere die in Absatz 1 genannten;
 - c) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen;
 - d) besondere Aufgaben durch Beschluss seiner zuständigen Organe übernehmen.
- (4) Der Deutsche EC-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Beitritt

- (1) Mitglied des Deutschen EC-Verbandes kann diejenige Jugendgruppe werden, die mindestens drei Mitglieder hat und diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Durchschrift über den jeweiligen EC-Landesverband an den Deutschen EC-Verband zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes nur im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen EC-Landesverbandes. Die Jugendgruppe führt nach der Aufnahme die Bezeichnung Jugendarbeit "Entschieden für Christus" (EC).
- (3) Die EC-Jugendarbeit besteht aus Mitgliedern. Den Mitgliedern wird für die Zeit der Mitgliedschaft Mitgliedskarte und EC-Abzeichen gegeben.
- (4) EC-Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv an der Jugendarbeit beteiligen, können stattdessen EC-Förderer ohne Stimmrecht werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Personen, die dem EC freundschaftlich verbunden sind.

§ 4 Einzelmitgliedschaften

- (1) Einzelpersonen können Mitglied des Deutschen EC-Verbandes bzw. der EC-Landesverbände werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des jeweiligen Verbandes.
- (2) Eine Einzelmitgliedschaft im Deutschen EC-Verband ist für Personen möglich, die im Sinne des EC-Versprechens aktiv auf der Ebene des Deutschen EC-Verbandes mitarbeiten und keine Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer örtlichen EC-Jugendarbeit haben.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt einer EC-Jugendarbeit kann durch Beschluss von 3/4 ihrer Mitglieder jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austrittsbeschluss ist formlos schriftlich über den jeweiligen EC-Landesverband dem Deutschen EC-Verband mitzuteilen.
- (2) Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vorstand.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss einer EC-Jugendarbeit ist möglich, wenn sie sich nicht an die Satzung des Deutschen EC-Verbandes hält oder in anderer Weise dem Ansehen des Deutschen EC-Verbandes schadet.
- (2) Zum Ausschluss ist der Beschluss der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vor dem Beschluss ist der Vorstand des zuständigen EC-Landesverbandes zu hören. Die EC-Jugendarbeit hat das Recht, von der Vertreterversammlung gehört zu werden.
- (3) Einzelne Mitglieder einer EC-Jugendarbeit können aus den gleichen Gründen (Abs. 1) durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen EC-Verbandes ausgeschlossen werden, falls die EC-Jugendarbeit sich einem Mitglied gegenüber nicht durchsetzen kann. Es ist ein schriftlicher Antrag unter Darlegung der Umstände dem Vorstand des Deutschen EC-Verbandes über den EC-Landesverband vorzulegen. Der Beschluss kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des EC-Landesverbandes gefasst werden. Vor dem Ausschluss sind die Mitglieder der örtlichen EC-Jugendarbeit anzuhören.
- (4) Der Ausschluss von Einzelmitgliedern nach § 4 erfolgt analog zu Absatz 1 durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des jeweiligen Vorstandes.

§ 7 Recht zur Namensführung und Nutzung des EC-Logos

- (1) Die EC-Landesverbände, die EC-Kreisverbände und die EC-Jugendarbeiten erhalten das Recht, die Bezeichnung Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ (EC) zu führen und das gesetzlich geschützte EC-Zeichen (Logo) zur Kennzeichnung ihrer Arbeit zu nutzen.
- (2) Eine EC-Jugendarbeit ist nach Austritt oder Ausschluss nicht mehr zur Führung des EC-Zeichens in Verbindung mit der Formulierung "Entschieden für Christus" bzw. mit der Abkürzung "EC", sowie zur Benutzung des gesetzlich geschützten Logos berechtigt. Namen mit derartigen Verbindungen sind auch im Vereinsregister zu löschen, sofern die EC-Jugendarbeit im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Deutsche EC-Verband von den ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen festen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder.

§ 9 Mitgliederpflege/Adressenpflege durch den Deutschen EC-Verband

- (1) Die Adressen der EC-Jugendarbeiten und deren Mitglieder sowie die Adressen der Einzelmitglieder werden im Deutschen EC-Verband unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und gepflegt.
- (2) Jeder Besitzer einer EC-Mitgliedskarte, der seine Adresse an den Deutschen EC-Verband weitergegeben hat, erhält regelmäßig die Mitgliederzeitschrift des Deutschen EC-Verbandes und den Bundespfarrerbericht zugesandt. Weitergehende Zusendungen an die Besitzer der EC-Mitgliedskarte bedürfen des Beschlusses der Vertreterversammlung. Hiervon unbenommen sind die Sendungen an die EC-Jugendarbeiten.

III. LEITUNG DES VERBANDES

§ 10 Organe

- (1) Die Leitung des Deutschen EC-Verbandes obliegt
 - a) dem Vorstand,
 - b) der Vertreterversammlung.
- (2) Zum Vorstand gehören:
 - a) der ehrenamtliche Vorsitzende, (Wiederwahl zweimal möglich)
 - b) der ehrenamtliche Stellvertretende Vorsitzende, (Wiederwahl zweimal möglich)
 - c) der ehrenamtliche Schatzmeister,
 - d) der Bundesgeschäftsführer des Deutschen EC-Verbandes,
 - e) der Bundespfarrer des Deutschen EC-Verbandes,
 - f) vier Beisitzer (vorzugsweise ehrenamtlich, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Landesverbänden),
 - g) der Generalsekretär des Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverbandes,
 - h) ein Referent des Deutschen EC-Verbandes.

- (3) Zur Vertreterversammlung gehören:
- a) der Vorstand gemäß § 10 (2),
 - b) ein weiteres Mitglied des Referententeams des Deutschen EC-Verbandes,
 - c) je ein Vorsitzender jedes Landesverbandes oder dessen Stellvertreter,
 - d) die Vertreter der Mitglieder gemäß § 11 (2) a,
 - e) je ein Referent pro Landesverband,
 - f) der Inspektor eines Gemeinschaftsverbandes,
 - g) ein Mitarbeiter des Deutschen EC-Verbandes, der kein Mitglied des Referententeams ist,
 - h) ein Vertreter der Einzelmitglieder,
 - i) zwei Beisitzer mit beratender Stimme,
 - j) der Geschäftsführer der Ev. Krankenhaus GmbH, Woltersdorf, mit beratender Stimme,
 - k) der Leiter des EC-Begegnungs- und Bildungszentrums als Vertreter des EC-Diakoniezentrum, mit beratender Stimme,
 - l) die übrigen Mitglieder des Referententeams des Deutschen EC-Verbandes, die nicht mit den Personen unter § 10 (3) a) (in Verbindung mit § 10 (2) h)) oder § 10 (3) b) identisch sind, mit beratender Stimme.
 - m) die Vertreter des Deutschen EC-Verbandes beim EC-Weltverband mit beratender Stimme,
 - n) ein Vertreter des Deutschen EC-Verbandes in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) mit beratender Stimme.
- (4) Ausnahmen von Absatz 3 c) werden im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit durch die Vertreterversammlung genehmigt.
- (5) An Vorstandsmitglieder nach § 10 (2) können, unabhängig von deren Bezeichnung als ehrenamtlich oder nicht, Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Den als ehrenamtlich bezeichneten Vorstandsmitgliedern werden jedoch nur Auslagen und Aufwendungen erstattet. Insoweit sind jedoch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.

IV. ORDNUNG DER WAHLEN

§ 11 Vorstand und Vertreterversammlung

- (1) Die Wahl zum Vorstand der in § 10 (2) unter a) bis c) und f) zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Personen d), e) und g) sind geborene Mitglieder. Die Person h) wird von der Vertreterversammlung auf Vorschlag der Referenten berufen.
 - a) Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied einer EC-Jugendarbeit oder Einzelmitglied gewählt werden. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Alle zwei Jahre scheidet einer der beiden Vorsitzenden sowie die Hälfte der gewählten Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer sollen ehrenamtliche Mitarbeiter sein, die bei ihrer Neuwahl das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Weibliche Mitglieder sollten angemessen vertreten sein.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder gemäß § 10 (3) d) sind in den Vertreterversammlungen der EC-Landesverbände rechtzeitig zu wählen.
 - a) Jeder EC-Landesverband wählt für je angefangene 200 Mitglieder der ihm angeschlossenen EC-Jugendarbeiten einen Vertreter und einen Stellvertreter, vorzugsweise aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder. Diese Vertreter sollen bei Neuwahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei sollen die EC-Kreisverbände bzw. Bezirke, die innerhalb der EC-Landesverbände bestehen, anteilmäßig berücksichtigt werden. Zum Vertreter kann jedes Mitglied gewählt werden. Weibliche Mitglieder sollen angemessen vertreten sein. Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der Vertreter ist die Anzahl der EC-Mitglieder zum 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres.
 - b) Jeweils die Hälfte der Vertreter scheidet nach zwei Jahren aus. Die Vertreter bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vertretern treten an ihre Stelle die jeweiligen Stellvertreter.
- (3) Die Wahl des Inspektors eines Gemeinschaftsverbandes (§ 10 (3) f)) sowie der zwei Beisitzer (§ 10 (3) i)) und der Vertreter des Deutschen EC-Verbandes im EC-Weltverband (§ 10 (3) m) erfolgt durch die Vertreterversammlung. Die Mitglieder des Referententeams wählen aus ihren Reihen den Vertreter gemäß § 10 (3) b). Die Mitarbeiter des Deutschen EC-Verbandes wählen den Vertreter gemäß § 10 (3) g). Die Einzelmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vertreter gemäß § 10 (3) h).

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand und die Vertreterversammlung sind beschlussfähig, wenn 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nicht besetzte Positionen in der Vertreterversammlung (Vakanzen) werden nicht berücksichtigt. Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen mitgezählt.
- (6) Die Wahlperiode aller gewählten Mitglieder von Vorstand und Vertreterversammlung beträgt grundsätzlich 4 Jahre.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Vorbereitung aller Wahlen obliegt dem Vorstand (§ 13, 1 ff.).
 - a) Im Auftrag des Vorstandes teilt die Geschäftsführung spätestens acht Wochen vor der Vertreterversammlung den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit, welche Vorstandsmitglieder ausscheiden und ob sie sich einer Wiederwahl stellen.
 - b) Wahlvorschläge zur Neu- bzw. Wiederwahl kann jedes Mitglied der Vertreterversammlung bis sechs Wochen vor der Vertreterversammlung an den Vorstand richten.
- (2) Der Wahlvorgang erfolgt nach folgender Ordnung:
 - a) Die Wahlen werden geheim vorgenommen, soweit nicht die Vertreterversammlung einen anderen Beschluss fasst.
 - b) Für die Vorsitzenden, den Schatzmeister und die vier für den Vorstand von der Vertreterversammlung zu wählenden Beisitzer sind gesonderte Wahlgänge erforderlich.
 - c) Die Vorsitzenden werden mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die Stimmenmehrheit entscheidet.
 - d) Der Schatzmeister sowie die Beisitzer für den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt.

V. AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN DER ORGANE

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Verwaltung der Verbandseinrichtungen und des Verbandsvermögens (§ 2),
 - b) Berufung bzw. Wahl der Referenten und Ressortleiter des Deutschen EC-Verbandes,
 - c) Vorbereitung der Wahlen,
 - d) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen,
 - e) die Durchführung der Geschäfte des Deutschen EC-Verbandes im Rahmen der Richtlinien der Vertreterversammlung,
 - f) die Entscheidungen und Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - g) Berufung von Beiräten, für die er eine eigene Ordnung festlegen kann, (Diese ist nicht Bestandteil der Satzung)
 - h) Berufung der aej-Vertreter.

- (2) Der Vorstand tritt in der Regel achtmal im Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies verlangt wird:
 - a) von dem Vorsitzenden im Einverständnis mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden
oder
 - b) von 1/3 der Vorstandsmitglieder
oder
 - c) auf Antrag zweier EC-Landesverbände
oder
 - d) auf Antrag von mindestens 1/3 aller Vertreter der Mitglieder gemäß § 10 (3) d)

- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten die Protokolle der Vorstandssitzung.

- (4) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Richtlinien für die Arbeitsweise der Geschäftsführung sowie der durch die Vertreterversammlung berufenen Ausschüsse werden in Ausführungsbestimmungen (Geschäftsordnungen) zur Satzung festgelegt. (Diese sind nicht Bestandteil der Satzung)
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Bundespfarrer und Bundesgeschäftsführer sind besondere Vertreter des Verbandes. Sie sind jeweils einzeln befugt, den Verband in allen laufenden Angelegenheiten, die die Arbeit des Verbandes mit sich bringt, zu vertreten.

§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
 - a) Festsetzung der geistlichen Richtlinien und Arbeitsweisen (vgl. § 2),
 - b) Berufung des Bundespfarrers und des Bundesgeschäftsführers des Deutschen EC-Verbandes,
 - c) Genehmigung des Stellenplanes der Referenten,
 - d) Entgegennahme eines Berichtes über die Lage des Deutschen EC-Verbandes sowie Beratung und Beschlussfassung über zu treffende Maßnahmen, soweit nicht der Vorstand dafür zuständig ist,
 - e) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, den der Geschäftsführer bzw. der Schatzmeister erteilt,
 - f) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäfts- und Kassenführung,
 - h) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung gemäß § 10 und § 11, sowie der Kassenprüfer,
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 3, 4,6,
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - k) Satzungsbeschlüsse und Satzungsänderungen,

- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - m) Verabschiedung des Budgets des Deutschen EC-Verbandes.
- (2) Die Vertreterversammlung tritt zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- a) Sie ist schriftlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die eingebrachten Anträge sind schriftlich begründet mit der Tagesordnung mitzuteilen.
 - b) Anträge können bis 6 Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung gestellt werden
 1. von jedem Mitglied der Vertreterversammlung,
 2. von den EC-Jugendarbeiten,
 3. der Referenten-AG (Zusammenschluss aller Referenten der Landesverbände und des Deutschen EC-Verbandes),
 4. in Ausnahmefällen auch aus der Mitte der Vertreterversammlung, wenn sie schriftlich vorliegen und 2/3 der anwesenden Mitglieder der Antragstellung zustimmen. (Dies gilt nicht bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen)
 - c) Geleitet wird die Vertreterversammlung vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzenden können auch andere Vorstandsmitglieder mit der jeweiligen Leitung der Sitzung beauftragen.
 - d) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei EC-Landesverbände oder 1/10 der angeschlossenen EC-Jugendarbeiten sie beim Vorstand beantragen oder wenn das Interesse des Deutschen EC-Verbandes es erfordert.

§ 15 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

VI. KASSENFÜHRUNG

§ 16 Verwendung der Mittel, Kassenführung

- (1) Die Mittel des Deutschen EC-Verbandes (Beiträge der Mitglieder sowie sonstige Gaben, ferner Überschüsse aus den unter § 2 angegebenen Unternehmungen,

Vermögen, Einkünfte, Spenden usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet oder zweckgebundenen Fonds zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, wie die Mittel verwendet worden sind. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Kassenführung des Deutschen EC-Verbandes sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die dem Vorstand und der Vertreterversammlung einen Bericht vorzulegen haben. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann die Bildung von Fonds für die Aufgaben des Deutschen EC-Verbandes im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke beschließen. Die Verwendung dieses besonderen Zweckvermögens hat spätestens zehn Jahre nach Beginn der Bildung von Fonds derart zu erfolgen, dass entweder die Zinsen des Zweckvermögens oder das Zweckvermögen selbst Verwendung findet.
- (4) An das Vermögen des Deutschen EC-Verbandes können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Auch kann das Vermögen der Mitglieder nicht zur Deckung etwaiger Verbandsschulden in Anspruch genommen werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Satzungen der EC-Landesverbände und der EC-Jugendarbeiten

- (1) Satzungen der EC-Landesverbände und EC-Jugendarbeiten dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (2) Die „Ordnung der EC-Jugendarbeiten“ ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder als verbindliche Musterordnung gültig.

§ 18 Aufwandsentschädigungen

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Vertreterversammlung, Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen oder andere auf Veranlassung der Gremien des Verbandes für diesen tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer Vereinbarungen oder Regelungen anderweitig getragen oder ersetzt werden. Die Aufwendungen werden nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

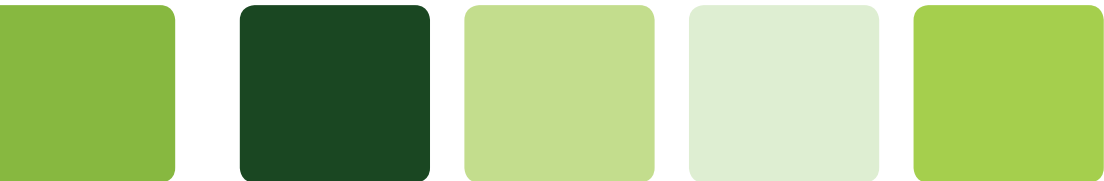
§ 19 Satzungsänderung, Auflösung

Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes des Deutschen EC-Verbandes kann von der Vertreterversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Deutschen EC-Verbandes kann von der Vertreterversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen EC-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*In dieser Fassung von der Vertreterversammlung am 10.10.2015 beschlossen.
Tag der Eintragung: 11.02.2016*



Deutscher Jugendverband
Entschieden für Christus
www.ec.de

Leuschnerstraße 74
34134 Kassel

Telefon 0561 4095-0
Fax 0561 4095-112
E-Mail kontakt@ec-jugend.de